

BERLIN, 28.10.97

NORD

STADT DORFEN
BEBAUUNGSPLAN
"RUPPRECHTSBERG NORD" TEIL 1
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BauGB

Art der Änderung

Festsetzung durch Planzeichen:

---	Umgriff der Bebauungsplan-Änderung
WR	Reines Wohngebiet
42-45°	Dachneigung, Dachdeckung Ziegel, naturrot
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)
⓪,6	Geschossflächenzahl (GFZ)
Ga	Garagen, Garagen und Pergolen sind mit einer geringeren Dachneigung und abweichender Dachdeckung zulässig
↔	First- bzw. Traufrichtung
I+DG	Zahl der Vollgeschosse, die Wandhöhe wird auf der Bergseite auf 4,50 m begrenzt
-----	vorgeschlagene Grundstücksteilung

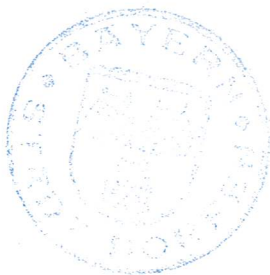
Ansonsten gelten die Zeichenerklärungen, die weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „RUPPRECHTSBERG NORD“, Teil 1

- a) Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Stadtrat Dorfen am 08.12.97 gefaßt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dorfen, den 15.04.98

7. Cien

1. Bürgermeister



- b) Den von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 11.11.97 bis 02.02.98 Gelegenheit zur Stellungnahme über den Planentwurf in der Fassung vom 28.10 1997 gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB)

Dorfen, den 15.04.98

7. Cien

1. Bürgermeister



- c) Die Beteiligten haben der Bebauungsplan-Änderung nicht widersprochen; somit bedarf es nicht der Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB (§13 Abs.1 Satz 3 BauGB)

Dorfen, den

7. Cien

1. Bürgermeister

- d) Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.10.97 wurde vom Stadtrat Dorfen am 04.03.98 gefaßt (§ 10 BauGB) und am 20.03.98 ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.10.1997 in Kraft (§ 12 Satz 5 BauGB)

Dorfen, den 15.04.98

7. Cien

1. Bürgermeister

